

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 20. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2022)

zum Thema:

Welche Verwaltungsvorschriften kommen noch für das Mobilitätsgesetz?

und **Antwort** vom 02. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12685
vom 20.07.2022
über Welche Verwaltungsvorschriften kommen noch für das Mobilitätsgesetz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Verwaltungsvorschriften zum Mobilitätsgesetz befinden sich aktuell in Vorbereitung bzw. müssen nach Ansicht des Senats noch abgestimmt werden? (bitte einzeln auflisten)

- a. Wie ist jeweils der aktuelle Verfahrensstand?
- b. Wann wurde mit der Ausarbeitung der Verwaltungsvorschriften jeweils begonnen?
- c. Welche Abstimmungen und Fachverfahren müssen vor einer Veröffentlichung der jeweiligen Verwaltungsvorschriften im Einzelnen mit welchen Stellen noch durchgeführt werden?
- d. Für welches Jahr, Quartal, welchen Monat, welche Woche und welchen Tag plant der Senat jeweils die Veröffentlichung der einzelnen Verwaltungsvorschriften?
- e. Für den Fall, dass eine Verwaltungsvorschrift erforderlich ist und mit der Ausarbeitung noch nicht begonnen wurde: Was sind die Gründe dafür und für wann plant der Senat den Beginn der Ausarbeitung?

Antwort zu 1 a - e:

Im Mobilitätsgesetz sind folgende Verwaltungsvorschriften vorgesehen:

- Ausführungsvorschrift zu § 23 Mobilitätsgesetz (MobG) – Aufgaben und Befugnisse der Berliner Verkehrsbetriebe bei der Verkehrsüberwachung (AV Fahrzeugumsetzung BVG)

Diese Ausführungsvorschrift regelt

1. das Verfahren zur Umsetzung von Fahrzeugen durch die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zur Abwehr von Gefahren, die von einer den Verkehrsregeln oder Verkehrszeichen widersprechenden Nutzung der Verkehrsflächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ausgehen, § 23 Abs. 1 und 2 Berliner Mobilitätsgesetz,
2. das Verfahren der Zusammenarbeit der Berliner Verkehrsbetriebe mit der Polizei Berlin und
3. die Anforderungen an die verkehrsrechtliche Ausbildung im Sinne des § 23 Abs. 3 des Berliner Mobilitätsgesetzes.

Die AV Fahrzeugumsetzung BVG liegt seit dem 22. Juni 2021 vor und kann auf der Homepage der SenUMVK abgerufen werden.

- Verwaltungsvorschriften gemäß § 51 Abs. 8 MobG: Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Schülerlotsinnen oder Schülerlotsen und anderen Verkehrshelferinnen oder Verkehrshelfern (VV Schülerlotsendienst)

§ 51 Abs. 8 MobG legt fest, dass die für Bildung zuständige Senatsverwaltung Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Schülerlotsinnen/Schülerlotsen erlässt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet, um insbesondere die Ausbildung, Ausstattung und Sicherheit der Schülerlotsinnen/Schülerlotsen sicherzustellen. Die aktuelle VV Schülerlotsendienst liegt seit dem 14. Juli 2020 vor und trat zum 01. August 2020 in Kraft.

- Verwaltungsvorschrift zu § 25 MobG - Bewältigung von Konfliktlagen bei der Umsetzung von Maßnahmen

Darüber hinaus wird derzeit, auch ohne einen expliziten gesetzlichen Auftrag, eine Ausführungsvorschrift zu § 25 MobG erarbeitet. Mit der Erarbeitung wurde zu Beginn dieses Jahres begonnen. Die Ausführungsvorschrift wird mit den Abteilungen I bis VI der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz sowie den Bezirken und der BVG abgestimmt. Die Fertigstellung der Ausführungsvorschrift ist für Ende 2022 vorgesehen. Ein genaues Datum kann derzeit nicht genannt werden.

Frage 2:

Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Antwort zu 2:

Zu verweisen ist auf Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Ausführungspläne, die teilweise Berührungspunkte mit den Inhalten des Mobilitätsgesetzes haben. Zu nennen sind hier beispielsweise die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege).

Diese sind abrufbar unter:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/verkehr/verkehrsplanung/vorgaben-zur-planung/>.

Berlin, den 02.08.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz